

GESCHÄFTSORDNUNG

der

STADTWERKE NAGOLD

vom 12.9.1989

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 19.7.1962 (GBl. S. 67) in der Fassung vom 19.6.1987 (GBl. S. 284) in Verbindung mit § 6 der Betriebssatzung vom 12.9.1989 wird mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtwerke Nagold werden von der Werkleitung geleitet, soweit nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung und der Hauptsatzung der Stadt Nagold die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.

§ 2

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Werkleiter. Der Kaufmännische Werkleiter ist zugleich Erster Werkleiter.

(2) Die Werkleiter haben je einen Stellvertreter. Bei Verhinderung werden die Zuständigkeiten vom Vertreter übernommen. Sind beide verhindert, geht die Zuständigkeit auf den anderen Werkleiter bzw. dessen Stellvertreter über.

§ 3

Geschäftskreis des Kaufmännischen Werkleiters

Dem Kaufmännischen Werkleiter obliegen unbeschadet der Bearbeitung durch andere städtische Ämter insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsfragen
2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft
3. Kassen- und Rechnungswesen
4. Tarife und allgemeine Entgelte
5. Verbrauchsabrechnung
6. Baukostenzuschüsse
7. Vertragsangelegenheiten (Sonderabnehmer, Konzessionsverträge, Wasserbezugsverträge, Grundstücksverträge)
8. Steuer- und Versicherungswesen
9. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses
10. Personalwesen
11. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4

Geschäftskreis des Technischen Werkleiters

Dem Technischen Werkleiter obliegen unbeschadet der Bearbeitung durch andere städtische Ämter insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung von Bauvorhaben (einschließlich Bau- und Ingenieurverträge)
2. Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen und Gebäude
3. Überwachung und Steuerung des Bezugs von Wasser
4. Leitung der Betriebsstätten und des Fuhrparks
5. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals
6. Materialwirtschaft und Einkauf, Lagerbuchhaltung
7. Erarbeitung und Fortführung des Bestandsplanwerkes
8. Trinkwasseruntersuchungen

§ 6

Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Stadt Nagold erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Dienstbetrieb der Stadtwerke Nagold, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1.1.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.4.1986 außer Kraft.